Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Königsbronn, Landkreis Heidenheim, vom 18.7.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – beschloss der Gemeinderat folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Königsbronn, Landkreis Heidenheim vom 16.05.2024

§ 1

In II. Gemeinderat, wird § 3 Zusammensetzung wie folgt geändert:

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Die tatsächliche Zahl der Gemeinderäte kann durch Ausgleichs- und Überhangmandate abweichen.

§ 2

1. In III. Ausschüsse des Gemeinderats, wird § 4 Beschließende Ausschüsse Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

   Den Ausschüssen gehören an, außer dem Bürgermeister als jeweiligen Vorsitzenden, dem Verwaltungsausschuss 10 Mitglieder, dem Ausschuss für Bauwesen und Umwelt 10 Mitglieder. Die Funktion des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung“ nimmt der Verwaltungsausschuss wahr.
2. In III. Ausschüsse des Gemeinderats, wird § 4 Beschließende Ausschüsse Abs. 4 wie folgt neu eingefügt:

   Für die laufende Legislaturperiode (2024-2029) gehören dem Verwaltungsausschuss 10 Mitglieder und dem Ausschuss für Bauwesen und Umwelt 12 Mitglieder an.

§ 3

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Ausgefertigt
Königsbronn, den 18.07.2024

gez.
Jörg Weiler
Bürgermeister

Hauptsatzung
der Gemeinde Königsbronn - Landkreis Heidenheim
vom 16.05.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO –hat der Gemeinderat folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 21 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3 a
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Verwaltungsausschuss,
1.2 der Ausschuss für Bauwesen und Umwelt.
1.3. der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung“

(2) Den Ausschüssen gehören an, außer dem Bürgermeister als jeweiligen Vorsitzenden, dem Verwaltungsausschuss und dem Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung“ 12 Mitglieder, dem Ausschuss für Bauwesen und Umwelt 9 Mitglieder

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 35.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro beträgt.

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
1.4 soziale u. kulturelle Angelegenheiten,
1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
1.6 Marktangelegenheiten,
1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei u. Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung, Bewilligung einer Zulage gemäß der Fachkräfte-Richtlinien und der Arbeitsmarkt-Richtlinie und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A8 und von Beschäftigten von Entgeltgruppe 7 TVöD und SuE 8b bis einschließlich

Entgeltgruppe 11 TVöD und SuE, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt;

2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 1.500 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall;

2.3 die Stundung von Forderungen;

2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe;

2.3.2 von mehr als 12 Monaten oder von mehr als 10.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro;

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall bei der Hauptforderung mehr als 2.500 Euro aber nicht mehr als 10.000 Euro und bei der Nebenforderung mehr als 25.000 Euro beträgt;

2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall;

2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen bei einem jährlichen Mietwert von über 6.000 Euro;

2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall.

§ 8 Ausschuss für Bauwesen und Umwelt

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
1.2 Versorgung und Entsorgung,
1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
1.4 Verkehrswesen,
1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,

1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Bauwesen und Umwelt über folgende Bauanträge, sofern die Angelegenheit nicht bereits nach § 11 Abs. 2 dem Bürgermeister zur Erledigung übertragen wurde:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB).

2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 53 und 54 Landesbauordnung - LBO,

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall,

2.4. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 60.000 Euro im Einzelfall.

2.5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß §15 BauGB,

2.6 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144,145 und 169 (1) Nr. 5 BauGB.

§ 8a Ältestenrat

(1) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat gemäß § 33a Abs. 1 Gemeindeordnung. Die Zusammensetzung und Aufgaben des Ältestenrats werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt

§ 9 Betriebsausschuss Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“

(1) Der Geschäftskreis des Betriebsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete: Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über

1. die Planung von Vorhaben des Vermögensplans,
2. die Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf des Vermögensplans) von mehr als 75.000 Euro je Vorhaben,
3. die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen, die Annahme von Geschenken, den Verzicht auf Forderungen und Ansprüchen von mehr als 12.500 Euro je Einzelfall,
4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken mit einem Jahreswert von mehr als 25.000 Euro je Vertrag,
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 25.000 Euro,
6. die Zustimmung von Planüberschreitungen im Vermögensplan und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind,
7. Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD und von Beamten der BesGr. A 9 g.D.
8. den Abschluss von Versicherungsverträgen, wenn die Jahresprämie 5.000 Euro überschreitet,
9. den Abschluss von Ingenieur Architektenverträgen, wenn das Honorar voraussichtlich 12.500 Euro je Vertrag überschreitet.

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 35.000 Euro im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung, Bewilligung einer Zulage gemäß der Fachkräfte-Richtlinien und der Arbeitsmarkt-Richtlinie und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe bis 6 TVöD und SuE 8a, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.500 Euro im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro, (Neben- und Hauptforderungen als Gesamtbetrag),

2.6.3 von mehr als 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag gem. Ziffer 2.7

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall bei der Hauptforderung nicht mehr als 2.500 Euro und bei der Nebenforderung nicht mehr als 5.000 Euro beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 35.000 Euro im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 Euro im Einzelfall; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen bis zu einem jährlichen Mietpreis von 6.000 Euro im Einzelfall

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 30.000 Euro im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und in Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.

2.14. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern es sich um Baugesuche der einfachen Art handelt. Dies sind Bauvorhaben, die für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind."

V. Ortsteile

§ 12 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1.1 Königsbronn
1.2 Itzelberg
1.3 Ochsenberg
1.4 Zang

(2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 13 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 Gem0. Die Sitze in Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Königsbronn 12 Sitze
2.2 Wohnbezirk Itzelberg 2 Sitze
2.3 Wohnbezirk Ochsenberg 2 Sitze
2.4 Wohnbezirk Zang 4 Sitze

VII. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 28. Janaur 2021 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Königsbronn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Ausgefertigt
Königsbronn, den 16.05.2024

gez.
Jörg Weiler
Bürgermeister